BRÜGGEN
Rechtsanwälte

Schutz des öffentlichen Auftraggebers vor unauskömmlichen Angeboten

Ein Mitbieter kann sich nicht darauf berufen, dass ein Angebot in einem offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn unauskömmliche Angebote in der zielgerichteten Absicht abgegeben werden oder hierdurch zumindest die Gefahr begründet wird, dass ein oder mehrere bestimmte Wettbewerber ganz vom Markt verdrängt werden, also nicht nur aus einer einzelnen Auftragsvergabe.

Sachverhalt
Der öffentliche Auftraggeber schrieb europaweit das Gewerk Zimmer- und Holzbauarbeiten im Offenen Verfahren aus. Lediglich zwei Bieter hatten Angebote abgegeben. Der öffentliche Auftraggeber beabsichtigte, der Bieterin A den Auftrag zu erteilen. Gegen die beabsichtigte Auftragsvergabe wendet sich die Bieterin B mit der Behauptung, dass der von der Bieterin A angebotene Preis nicht auskömmlich sei. Der öffentliche Auftraggeber verstoße deshalb gegen den Grundsatz: Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis dürfe ein Zuschlag nicht erteilt werden.

Wichtige Gesichtspunkte der Entscheidung
Auf ein Angebot, das in einem offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht, darf ein Zuschlag nicht erteilt werden. Diese Regelung dient lediglich dem Schutz des öffentlichen Auftraggebers. Sie soll dazu dienen, spätere Schäden des öffentlichen Auftraggebers zu verhindern, weil der Auftragnehmer, der einen unangemessen niedrigen Preis anbietet, den Auftrag möglicherweise nicht oder nicht ordnungsgemäß ausführt. Diese Regelung schützt somit nicht den Konkurrenten. Daher kann er sich nicht auf deren Verletzung berufen. Ein öffentlicher Auftraggeber kann nicht verpflichtet werden, nur auskömmliche oder kostendeckende Preise der Bieter zu akzeptieren.

Teilweise wird vertreten, dass der öffentliche Auftraggeber wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zu bekämpfen hat. Daher ergibt sich eine Pflicht des Auftraggebers, Unterangebote zu unterbinden. Dies soll dann gelten, wenn diese Angebote unter Einstandspreis in der zielgerichteten Absicht abgegeben werden oder hierdurch zumindest die Gefahr begründet wird, dass ein oder mehrere bestimmte Wettbewerber ganz vom Markt verdrängt werden, also nicht nur aus einer einzelnen Auftragsvergabe. Dies kann hier allerdings nicht angenommen werden, dass dieses in der zielgerichteten Absicht abgegeben wurde, die Mitbewerberin vom Markt zu verdrängen und nicht nur aus der hier anstehenden Auftragsvergabe.

Brüggen Rechtsanwälte
Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23
01097 Dresden
Tel: 0351 . 56 33 00 Fax: 0351 . 56 33 015
info@brueggen-ra.de www.brueggen-ra.de